CIRCULARE

ber f. f. in außerordentlichen Steuersachen, cum derogatione omnium instantiarum, aufgestellten Hofcommission.

Für die Restdenzstadt Wien und die Bezirke inner den Linien.

Belehrung, wie sich in Absicht der durch die höchsten Patente vom 8. September 1810 ausgeschriebenen zopercentigen Tilgungs-Steuer vom unbeweglichen und beweglichen Stammvermögen zu benehmen ist.

Da nunmehr die zwey höchsten Patente wegen Entrichtung der 10percentigen Tilgungs-Steuer von dem undeweglichen und beweglichen Vermögen anher gelangt sind; so wird jedem Hauseigenthumer ein Abdruck von diesen zweh Patenten, dann den zwey Sircularien in Rücksicht der bewilligten Pramien für jene, welche ihre schuldigen Steuerbeträge vor Verlauf der bestimmten Zahlungsfristen absühren, zu dem Ende mitgetheilt, um solche sammt diesem gegenwärtigen Sirculare, jeder im Hause wohnenden Zinds- und After-Partey einsehen zu lassen. Um sich aber des zweckmäßigen Bollzuges alles dessen was in Ansehung dieser beyden Steuern andesohlen ist, mehr zu versichern, und allen etwa entstehenden Zweisein sowohl, als irrigen Auslegungen, und daher geleitsten Entschuldigungen vorzubeugen, ist nachsolgende Belehrung über das, von den Steuerpflichtigen der Abgedung ihrer Erklärungen und Steuer-Berechnungen zu beobachtende Benehmen, ergehen zu lassen, nothig befunden worden, und zwar:

Beh der 10percentigen Tilgungs Steuer vom unbeweglichen Stammvermögen.

1) Bu bem §. 4. Inbiefem kommt bor, bag ber Capitalswerth ber Baufer nach bem Maßstabe ihrer Durchschnitts. Ertragniffe von ben Sahren 1806, 1807 und 1808 in der Art zu bestimmen ist, daß der ausfallende Durchschnitts-Letrag zu Capital zu 6 Percent berechnet werbe, von welchem sohin ber zehnte Theil als Tilgungs-Steuer zu entrichten ift. Da aber beb ber bieber befrandenen Claffenfteuer ben hausinhabern ben der Angabe der zu versteuernden Zins : Erträgnisse bewilliget war, Die auf bem Sause haftenden Privatfoulben, Die magiftratiichen Steuern, nahmlich das 6tel, das 7tel, dann Reparations : Roften, so wie auch andere mit dem Besit des Hauses alljährlich verbundenen Aluslagen abzuziehen, wornach felbe nur ben rein verbleibenden Binsbetrag verfteuert haben; fo wird somit zur mehreren Aufklarung bepgefügt, daß alle diese benannten Abzüge, welche ben der Classensteuer bestehen, ben der zopercentigen Tilgungs Steuer vom unbeweglichen Bermogen nicht Statt haben, sondern, daß hierben jeder Gigenthumer eines Baufes, foldes mag icon ben ben Standen inliegen, oder zu einem magiftratischen oder Frengrunde gehören, ben Bermeidung der patentmäßigen Strafe bes doppetten Steuerberrages verbunden ift, alle jene Binobetrage, welche er in den Jahren 1806, 1807 und 1808 von den Partepen bezogen hat, mit Zuschlagung des Zinses seiner eigenen Wohnung, für jeden dieser dren Jahrgange besonders (jedoch nur nach der Lotal jumme affer in jedem Jahre ausgefallenen Zinsertrage ausgedruckt);

a

genan aufzusühren, wo sohin nach dem gemachten Durchschnitte der verbleibende Zins zu einem Capital zu 6 Percent anzuschlagen ist, von welchem Capital der 10te Theil als Tilgungssteuer zu berechnen, und zu

bezahlen sepn wird.

2) Zu dem s. 8. Da die öffentlichen Staats und Fonds - Güter von der Bezahlung der sopercentigen Steuer enthoben sind, nachdem sie ihrer Ratur nach ohnehin zum Westen des Staats verwendet werden; so versteht sich von selbst, daß sich diese Befrehung auch auf jene Capitalien erstrecket, welche sie auf andern Häusern und Realitäten Sahweis vorgemerkt haben, und dem Schuldner steht daher fren, diese Sapitalien ben der Angabe seines undeweglichen Stammvermögens abzuziehen, doch hat er immer in der Fassion die Summe des Betrages und den Fond, welchem das Capital zugehört, bestimmt anzu-

jegen.

3) Zu dem S. 13. wird zur besseren Erklarung bevgefügt, nachdem sich die Falle ofters ereignen, daß eine Realitot mehrere Besither bat; so ift für biefen Fall nicht von jedem Antheilhaber, fondern von allen gemeinschaftlich, ober nur von einem einzigen im Nahmen der übrigen die Fassion abzugeben; im Falle aber, als die übrigen Antheilhaber nebst dieser Realität auch noch ein anderes, der Tilaungs. Steuer unterliegendes Bermögen allein besitzen, so haben sie in Rucksicht diefes zweyten ihre Fassion der Ordnung gemäß, in jenem Hause abzugeben, wo sie wohnen, und die Bemerkung benzusetzen, daß in Rucksicht der erffern zu benennenden Realitat, wo fie Antheilhaber find, Die Faffion bereits von dem nahmhaft zu machenden Miteigenthumer unter ben Nummern des Stadt- oder Vorstadigrundes abgegeben worden fen. Bon jenen Häusern und Realitäten, weiche unter ber Wormundschaft fteben, hat der Bormund; von jenen, die in einem Rechtftreite verflochten find, der gerichtlich aufgestellte Massavertreter, und von jenen, Die in der gerichtlichen Abhandlung begriffen sind, der Berlaffenschafts. curator die Fassion abzugeben. In jenem Falle, wo ein Hausinhaber nicht in seinem eigenen Hause, sondern anderswo wohnet, wo er auch feine Faffion abgab, fo hat fich berfelbe in bem Berzeichniffe feines eigenen Haufes, mit Anfegung feines Dabmens und Charafters, auf jenes Saus-Blummer zu berufen, wo er sich fatirte, und nicht allein den Stadt-ober Borstabtgrund, wo diefes geschab, fondern auch den Bind, welchen biefes Saus getragen hat, und den er allda versteuert haben foll, bestimmt anzugeben. In der Haupt-Fassion aber, welche ein solcher außer seinem Haus befindlicher Eigenthumer in feinem Wohnort abgibt, bat derfelbe fammtliche Realitaten genau zu benennen, und die Drie, und Hausnummern zu bestimmen, wo sie liegen, um sich badurch von der Aechtheit der Zinsangabe überzeugen zu konnen, wornach bann die Fassionen auf folgende Art zu verfassen sind:

Der Unterzeichnete erklaret sich hiermit, unter adelicher Treue(priesterlichen Treue) oder (an Eides Statt) daß sein unbewegliches Stammvermögen in dem Hause Mr. Stadt bestehe,

dieses zu 6 Percent berechnet, macht ein Stammvermögen von . . . fl., hiervon entfällt die 10percentige Steuer mit . . fl., welche erzu entricten schuldig ist. Besitzt derselbe nebst dieser Realität noch mehrere Häuser, so hat er solche nach obigen Bevspiel der Ordnung nach anzuschen, und die Fassion selbst mit Tauf, Junahme, und Charatter, dann Behdruckung des Insiegels zu bekräftigen. Da weiters in diesem Paragraphe vorkommt, daß beh den neugebauten Häusern das Zinserträgniß nach dem Massitabe, wie es in den Jahren 1806, 1807 und 1808 wahrscheinlich, gewesen sehn würde, fatirt werden solle; so hat der Besider eines solchen neugebauten Hauses, bey Angebung des Durchschnittes der Erträgniß, auch immer den Massitab zu bestimmen,

nach welchen er ben Durchiconitt berechnet bat.

4) Bu dem §. 14. Bat der Besitzer einer Bealität nicht mur allein iene Capitalien, welche er einem Inlander ichulbet, in Unichlag gu bringen, sondern auch jene unterliegen der Berfteuerung, welche er von einem Muslander entlebnet bat, und ift demfelben ebenfalls unbenommen, bed Begahlung der Intereffen diefen zopercentigen Stammbermogens-Steuerbetrag feinem fremben Glaubiger abzuziehen. Weiters findet man biefen Paragraph, um allen Frrungen, und etwa durch Auffundigung ber Capitalien, ober durch die Abziehung ber Steuer von Intereffen entstehenden Streitigkeiten vorzubeugen, annoch benzusegen, daß fich jebermann ben bem Rauf, ober Berkauf einer Realitat befonders genau vorzusehen habe, damit seine allenfalls zu fordernden Interessen vorgemerkt, turz, damit alles wegen Berichtigung der zopercentigen Stammvermögens : Steuer verläufig in Ordnung gebracht, und ausgeglichen sen, indem sich diese Hofcommission, welche sich in derlen Weranderungen unmöglich einlaffen kann, immer an den zeitlichen Befiger einer derlen veräußerten Realität, wegen Bezahlung ber Steuer, balten, und ihn zum Erlag der rückstandigen Raten (mit Worbehalt des allenfälligen Erfages von seinen Berkaufer) zwingen würden

Bey der 10percentigen Tilgungs-Steuer vom beweglichen seuchtbringenden Vermögen.

5) Zu dem f. 2. Da das höchste Patent die Fabriks Inhaber berechtiget, ben der vom beweglichen Bermögen zu vezahlenden Steuer, jenen Betrag abzuziehen, welchen er in Rücksicht des Fabriks Gebändes beh der vom undeweglichen Bermögen zu entrichtenden Etener bezahlt hat; so versteht sich von selbst, daß sich dieses nur auf jene Summe erstrecket, welche die Einlage des Fabriks Gebändes seibst berrist, und daß hierzu die allenfalls dazu gehörigen Gründe nicht gerechnet, und die hiervon bezahlte Steuer auch nicht abgeschlagen werden kann. Es hat daher jeder Fabriks Inhaber, oder im Falle mehrere Antheishaber sind, alle zusammen, oder einer im Kahmen der übrigen, in der Fassion des beweglichen Stammvermögens den Betrag genau zu bestimmen, welchen er für sein Fabriksgebäude abgezogen hat.

6) Zu dem §. 3. Litt. b. Die Worrathe jener Gewerbsleute, welche zur Haltung verselben gesehmäßig verbunden sind, haben zwar vermöghöchsten Patents die Steuerfreyheitzugenießen, jedoch auch nicht jene Borrathe, welche die vorgeschriebene Summe übersteigen. Es haben daher die Gewerbsleute ihren ganzen Korrath ben Vermeidung der

patentmäßigen Strafe genau anzugeben, und den Benfaß zu machen.

wie viel sie hiervon vorschriftsmäßig zu haben verpflichtet sind.

abgesondert anzuseßen, wie viel er fruchtbringendes bewegliches Vermögen an nicht Sahweis vorgemerkten Capitalien besiget, wie hoch sich der Werth jener Vorräthe, die er beh seinem Gewerde wirklich hat, dann des zur Handlung bestimmten Geldes, dann wie hoch sich der Werth jener ihm eigenthümlichen Producten beläuft, mit welchen er, ohnezu einer besugten Handlungs-Classe zu gehören, Handel treibt; so wird den Vatenten dieses nachfolgende Fassions Formular zur genauen Hiernachachtung vorgeschrieben:

Endes Unterzeichneter erklärt sich hiermit unter adelicher Treue, (priesterlicher Treue) oder (an Eides Statt,) daß sein der 10percentigen Stammvermögens Steuer an nicht Sasweis versicher-

ten Capitalien anliegendes Bermogen in. .

fein zur Handlung bestimmtes Geld, und die Gewerbsvorrathe und Wert-

ausmachen, wovon die sopercenti-

Da übrigens in dem höchsten Potente vorgeschrieben ist, daß sich auch diejenigen, welche dieser Steuer nicht unterliegen, dennochzu fatiren haben; so haben dieselben ihre Fassionen auf nachfolgende Art zu verfassen:

Der Endesunterzeichnete erklart sich hiermit unter abelicher Treue (priest erlicher Treue) oder (an Eibes Statt) daß er kein der 10 percentigen Stammvermögens - Steuer unterliegendes fruchtbringendes Bermögen besitzt. Diese Fassion ist gleichfalls von jedem Fatenten eigenhändig zu bekräftigen.

8) Bu bem §. 15. Da ber Weg, in welchen bie Erklarungen einzureichen sind, der nahmliche, wie ben der Classensteuerist; so wird den fammtlichen Hausinhabern, Beforgern, Bormundern, ober gerichtlichen Massevertretern zur strengen Pflicht gemacht, sowohl die eigenen Fassionen in Rucksicht des unbeweglichen Stammvermögens, als auch jene über das bewegliche fruchtbringende abzugeben, so auch von den im Hause wohnhaften Mieth-, oder Afterpartenen, im Falle biefelben nicht auch zugleich ein unbewegliches Bermogen befigen, nur die einfachen fruchibringenden beweglichen Stammvermogens-Steuer-Fassionen, in bem erfteren Falle aber, ist nebst diesen auch eine zwehte Fassion über das unbewegliche Stammvermögen abzufordern; zugleich werden aber auch die sammtlichen Hausinhaber und Beforger u. f. w. angewiesen, über diese Fassionen, so wie es ben ber Classensteuer immer gewöhnlich ift, eigene Berzeichnisse und zwar auf ganzen Bogen, mit Beysegung ber Taufund Zunahmen, dann des Charakters, der Zinst, oder Afterpartepen zu verfaffen und anher zu überreichen. Befonders aufmertfam muß man jedoch fainmtliche Fatenten auf den Umstand machen, daß die Wermögenösteuer von unbeweglichen Realitäten, mit jenen des fruchtbringenden beweglichen Stammvermögens nie vermenge werden barf, nachdem über jebe biefer Steuer (über welche eigene Be-

rechnungen geführt werden muffen) abgesonderte Zahlungs : Anwes fungen den Parteyen eingehandiget werden, es find daher, im Falle von einer Parten zu jeder dieser Steuer eine Fassion abzugeben ift, diese nie zusammen auf einen Bogen zu schreiben, sondern jede derselben ift auf ein besonderes Blatt zu verfassen, doch mussen diese doppelten Erklarungen gleich unter einem anber überreicht werden; der Hausbesiger oder Beforger aber hat sowohl über die unbeweglichen als fruchtbringend beweglichen Steuerfassionen zwen abgesonderte nach oben erwähnter Borfchrift verfertigten Berzeichnisse zu verfassen. Im Falle aber, daß sich der Hauseigenthumer allein in der Lage befinden follte, eine Fassion über ein unbewegliches Stammvermögen abzugeben, so ist es hinlanglich, wenn er diese Fassion den übrigen Fassionen ber in dem Hause wohnenden Partepen über das fruchtbringende Wermogen beplegt, in dem Haupt-Einbegleitungs-Berzeichnisse aber die Bemerkung beprückt, daß die in dem Sause wohnenden Parteyen kein unbewegli= ches Stammvermogen besigen.

9) Zu den §§. 14 und 18. Hier wird jedem Kabricanten, Meister und Gewerdsmann oder Frenkunftler u. s. w. zur Pflicht gemacht, in seiner abzugebenden Fassion, über das fruchtbringende bewegliche Stammvermögen bestimmt benzusetzen, ob er zu dem Betriebe seines Erwerbes Gesellen, weibliche Arbeiterinnen oder Gehülfen halt, und für diesen

Fall hat er die Anzahl derfeiben anzugeben.

10) Zu dem §. 22. Damit die sämmtlichen Vassionen bis 15. Fanuar 1811 den höchsten Patenten gemäß verläßlich anher übergeben werden können, so wird den sämmtlichen Zins- und Afterparteyen der geschärfte Austrag gemacht, diese Fassionen wo nicht früher, doch wenigstens
längstens dis letzen December 1810 an den Hausinhaber verläßlich abzugeben, welcher sohin die vorgeschriebenen Verzeichnisse hierüber zu verfassen, und anher zu überreichen haben wird. Derjenige aber, welcher
ein zu versteuerndes unbewegliches oder fruchtbringendes bewegliches
Stammvermögen besitt, und seine Fassion hierüber zur rechten Zeit
nicht abgibt, wird nicht allein von Seite dieser Hoscommisson vorgerusen und zur alsogleichen Verfassung der Fassion verhalten, sondern
auch noch mit der in dem höchsten Patente bestimmten Strase mit 5 von
100 fl. belegt werden.

Nachdem aber diese höchsten Patente vom 1. November 1810 in ihre Wirkung treten, so ist es keineswegs nothig, daß mit Ueberreichung der dießfälligen Fassionen bis zu Ende der oben erwähnten Termine zugewartet werde, da diese Fassionen vom 1. November d. J. an, von der hierortigen Hoscommission in außerordentlichen Steuersachen ohne weitern übernommen werden, welches selbst für die Partenen besser ist, indem bis zu dem 15. Fanuar 1811 die allensälligen Anstände vorläusig

behoben werden fonnten.

Da endlich in den höchsten Patenten, und zwar über die unbewegliche Stammvermögens-Steuer ein funfzehnjähriger Termin zur Berichtigung der ganzen Schuldigkeit, in Rücksicht der Versteuerung des fruchtbringenden Stammvermögens aber, vermöge weitern höchsten Patente, ein Termin von 5 Jahren, den Großhändlern, Kausleuten, und benjenigen, welche ohne zu einer bestimmten Pandlungsclasse, oder zu einem Gremium gehören, ein Termin von zwey Jahren zur Berichtigung der ganzen Schuldigkeit ertheilt worden ist, die theilweise Absuhr aber in

b

halbjährigen gleichen Friften zu geschehen hat; so wird zur Berichtigung dieser Steuern jedes Jahr der erste May und erste Rovember als Zahlungstermine festgesett, welche um so gewisser zuzuhalten sind, als jenen Partepen, welche mit der Abfuhr der schuldigen Beträge in Ruckstand bleiben sollten, ohne weiters nach Borschrift des höchsten Patentes §. 32 der Strafbetrag mit 13 Percent von 100 für jeden Monath der Berspätung aufgerechnet werden wurde. Uebrigens werden auch in den, den Parteyen hinauszugebenden Zahlungs-Anweisungen diese Abführungs Friften genau vorgeschrieben fenn, damit fich Jedermann von der Zeit, wann er seinen Steuerbetrag zu berichtigen hat, felbst überzeugen konne, und so auch über die geleistete Zahlung von jeden Ratum durch die Bestätigung der Caffe, die Sicherheit in Baneganonagur studie mud den habe. Wien am 13. October 1810.

Benrudt, eas tite in dem schafe wedfinenten gogen

Franz Graf v. Saurau, Statthalter.

Augustin Reichmann v. Hochkirchen, Regierungs - Bice - Prafident.

one pain of each remark of the remarks of the state of th Annual terrorities as tensification of my order as small and an ani and grantents

strations between the contract and and the promised in refere during the contract of ein zur verstenergiben innkerzegliches dass fewarber zur zein beier gliches Stammermogen & figs, tage from the book and the tage the terms of the and a supply the part of the control was the control of the contro enfen und zur gerodeleben Werfallung der gestähet verladen der Tug vind nehmen and note mit ber in Dear Doughting Halling artists are selected at 198 interpretation

rice production of the conflictence of the conflictence of the substitute trains

departed to games to dealers in Man have been seen and the games secure to a representation of the oberty time of the security of the security

togen, teeligt ethic necture bestmunen samblun accomp nech the estad the contract of the contract of the state of the contract of t

te, enc. L'etanité e qu'o Baltern, den Gred a queltres d'alattes d'alattes de la la

caries which the extract worden in. our themself which are

term abernaming a vortoer, we didn't bedeligher our granten and and

THE STREET SECRETARY OF THE PROPERTY OF THE PR

undere stable to appendicate ga gast inches

Compact the rest of the control of t

Joseph v. Schmelte, Regierungsrath.